

Das Bestehen der Prüfung gibt dem Bewerber noch keinen Anspruch auf Einberufung zum Grenzwachtdienst. Gegenüber Bewerbern, die durch vorzeitiges Verlassen ihrer bisherigen Stelle einen allfälligen Verdienstaussfall erleiden, übernimmt die Zollverwaltung keine Verantwortung.

Bewerber, die durch den verwaltungsärztlichen Dienst nicht bedingungslos zur Anstellung empfohlen werden, kommen für eine Anstellung nicht in Frage.

Die Anstellung erfolgt vorerst probeweise als Grenzwachtrekruit für ein Jahr. Besoldung: Tagessold Fr. 7.70 bis Fr. 8.—, zurzeit abgebaut auf Fr. 7.34, bzw. 7.60, plus allfälliger Ortszuschlag.

Nähere Auskunft kann bei den Grenzwachtkommandos eingeholt werden (Rückporto beilegen).

Bern, den 31. Juli 1940.

2032

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Die Bundeskanzlei hat eine V. Ausgabe (1937) der

Sammlung der Bundes- und Kantonsverfassungen

herausgegeben.

Diese Sammlung (1211 Seiten in 8^o) enthält:

1. Die Bundesverfassung mit den bis 31. Dezember 1937 erfolgten Abänderungen, samt einem geschichtlichen Überblick von Dr. E. von Waldkirch, Professor in Bern, und einem Sachregister. Der Text der Bundesverfassung, der geschichtliche Überblick und das Sachregister sind in den drei Amtssprachen veröffentlicht.
2. Die Kantonsverfassungen mit den bis 31. Dezember 1937 erfolgten Abänderungen, jede Verfassung mit einem geschichtlichen Überblick und einem Sachregister. Der Text der Verfassungen, der geschichtliche Überblick und das Sachregister sind in der amtlichen Sprache des betreffenden Kantons veröffentlicht. Für die Kantone Bern, Freiburg und Wallis sind sie in deutscher und französischer und für den Kanton Graubünden in deutscher und italienischer Sprache herausgegeben.

Der Preis der Sammlung beträgt: In Leinwand gebunden Fr. 7, broschiert Fr. 5 (nebst 60 Rp. Porto).

Postcheckkonto der Bundeskanzlei III 233

Schweizerisches Bundesrecht

Staats- und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates
und der Bundesversammlung seit 1903

Fortsetzung des Werkes von L. R. von Salis

Im Auftrage des schweizerischen Bundesrates
herausgegeben von

Prof. Dr. Walther Bueckhardt

Das Werk umfasst 5 Textbände mit über 5000 Seiten und einen Registerband. Es kostet Fr. 127. —.

Prof. Dr. Blumenstein in der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht“: Es ist für Theorie und Praxis von grösster Wichtigkeit, die einschlägigen Gesetzgebungsmaterialien und Ausführungsverfügungen in einer übersichtlichen Zusammenstellung, wie sie hier gegeben wird, vor sich zu haben.

Prof. Dr. E. Hafter in der „Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht“: Das Werk ist ein unvergleichlicher Führer.

Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft: Wer sich theoretisch oder praktisch mit der staats- und verwaltungsrechtlichen Praxis der Bundesbehörden zu befassen hat, muss zu diesem Werke greifen und wird in ihm einen sicheren Führer haben.

Behörden und öffentliche Bibliotheken, sowie die Mitglieder der eidgenössischen Räte erhalten die Bände mit 25 % Rabatt (zuzüglich Porto) beim Bezug durch den

Verlag Huber & Co., Aktiengesellschaft
Frauenfeld/Leipzig.

Verzeichnis der Mitglieder des Bundesrates und der Regierungsräte der Kantone.

— Ausgabe von Juli 1940. —

Bei der unterzeichneten Verwaltung ist erschienen und kann daselbst bezogen werden:

Verzeichnis der Mitglieder des Bundesrates und der Regierungsräte der Kantone

mit Angabe der Departemente, der die Bundesräte und die Regierungsräte vorstehen.

Preis: 50 Rappen.

Bei Zustellung per Post: 60 Rappen; gegen Nachnahme 75 Rappen.

Postcheckkonto III 233

80

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat eine

Zusammenstellung

der

Interpretationskreisschreiben zum

Bundesgesetz vom 15. März 1932 über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr und der Vollziehungsverordnung vom 25. November 1932

herausgegeben. Diese Zusammenstellung enthält neben den bis Ende 1937 ergangenen Kreisschreiben auch verschiedene vom Ausschuss der kantonalen amtlichen Automobilexperten in Verbindung mit dem Departement aufgestellte Normen über technische Fragen sowie Hinweise auf alle Durchführungserlasse zum Automobilgesetz.

Die Broschüre kann bei der unterzeichneten Verwaltung zum Preise von **Fr. 1. 50** (für Behörden Fr. 1. —), zuzüglich 10 Rp. Porto, bezogen werden.

Postcheckkonto III 233.

766

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Waffenplatz Bière.

Über die Aushub-, Eisenbeton- und Installationsarbeiten für die Errichtung einer Wasserleitung und Pumpstation und eines Wasserreservoirs in Bière wird Konkurrenz eröffnet.

Pläne, Bedingungen und Angebotsformulare liegen jeweils von 8 bis 11 Uhr 30 im Bureau der Kasernenverwaltung in Bière zur Einsicht auf.

Samstag, den 3. August 1940, wird ein Ingenieur von morgens 9 Uhr an auf dem Bauplatz zur Auskunfterteilung anwesend sein.

Übernahmsofferten sind verschlossen mit der Aufschrift: „Angebot für Waffenplatz Bière“ bis und mit dem 14. August 1940 franko einzusenden an die

2092

Direktion der eidg. Bauten.

Bern, den 27. Juli 1940.

(2.).

Stellenausschreibungen.

Die nachgenannten Besoldungen entsprechen den gesetzlichen Grundbesoldungen ohne Rücksicht auf die von der Bundesversammlung am 28. Oktober 1937 beschlossene Herabsetzung. Sie umfassen die gesetzlichen Zulagen nicht.

2091

Herabsetzung. Sie umfassen die gesetzlichen Zulagen nicht.

Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.	An- meldungs- termin
Präsident des Schweizerischen Schulrates, E. T. H., Zürich	Oberbibliothekar der Hauptbibliothek der E. T. H.	Technische oder natur- wissenschaftliche Hoch- schulbildung; Kenntnisse im Bibliothekwesen und womöglich organisatorische Erfahrungen	9000 bis 12 600	30. Sept. 1940 (3.)
Amtsantritt nach Übereinkunft.				
Chef des eidg. Militär- departements	Chef der Kriegstechnischen Abteilung	Abgeschlossene technische Hochschulbildung. Erfah- rung in der Herstellung von Kriegsmaterialien. Befähig- ung zur selbständigen Lei- tung von Fabrikationsunter- nehmungen. Offizier höheren Grades.	*)	15. August 1940 (2.)
*) Gemäss Bundesratsbeschluss vom 5. Oktober 1929 über die Einreihung der Ämter.				
Generaldirektion der Schweiz. Bundesbahnen in Bern	Provisorischer In- genieur beim Zug- förderungs- und Werkstättendienst	Abgeschlossene technische Hochschulbildung. Fahr- dienstpraxis. Kenntnisse im Bau und Unterhalt der Eisenbahnfahrzeuge.	*)	19. August 1940 (1.)
*) Wird bei der Einstellung festgesetzt. Diejenigen, die sich auf die Ausschreibung vom 5. April 1939 beworben haben, gelten als angemeldet.				
Zugförderungs- dienst II der SBB in Luzern	Maschinen- oder Elektrotechniker II. Kl. beim Depot- chef Olten	Abgeschlossene Technikums- bildung. Fahrdienstpraxis. Beherrschung der italieni- schen und der deutschen Sprache.	*)	10. August 1940 (1.)
*) Wird bei der Einstellung festgesetzt.				

Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.	An- meldungs- termin
Zugförderungs- dienst der SBB in Lausanne, Luzern oder Zürich	75 Maschinenschlos- ser oder Mechaniker als Anwärter für den Fahrdienst auf Loko- motiven	Abgeschlossene Lehrzeit. Alter 21 bis 30 Jahre. Kör- perlänge wenigstens 160 cm, normale Hör- und Seh- schärfe, normaler Farben- sinn, militärtauglich.		31. August 1940 (1.)
<p>Handschriftliche Anmeldung mit folgenden Angaben: Name, Geburtsdatum, Muttersprache, Zivilstand, Heimatort, Adresse und gegenwärtige Beschäftigung des Bewerbers; Name, Beruf und Adresse der Eltern; Schulbesuch, Lehrausbildung, seitherige Tätigkeit, Sprachkenntnisse und militärische Einteilung. Der Anmeldung sind beizufügen: Schulzeugnisse, Lehrzeugnisse, Lehrbrief mit Noten, Arbeitszeugnisse, das Militärdienstbüchlein. — Bewerber, die sich bereits auf die Ausschreibung vom Mai 1939 gemeldet haben, gelten als angemeldet.</p>				



Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1940
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.07.1940
Date	
Data	
Seite	848-852
Page	
Pagina	
Ref. No	10 034 330

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.